

Peter Schütz: **Die Antragsbefugnis bei der Normenkontrolle von Bebauungsplänen nach dem 6. VwGOÄndG.** Duncker & Humblot, Berlin 2000. 380 S. 152,- DM.

Nachdem nun einige Jahre seit Inkrafttreten der 6. VwGO-Novelle zum 01.01.1997 vergangen sind, sind auch ihre Folgen weithin sichtbar. Es ist nicht zu weit gegriffen, wenn eine nachhaltige Beschneidung des Rechtsschutzes durch die Einführung von Zulassungsberufung und Zulassungsbeschwerde konstatiert wird (hierzu umfassend *Stüer/Hermanns*, VBlBW 2000, 256 ff. m. w. Nachw.). Auch das Normenkontrollverfahren gemäß § 47 VwGO sollte nach dem Willen des Gesetzgebers dabei nicht ungeschoren davonkommen. Zum einen wurde in § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO die Antragsbefugnis an eine Verletzung eigener Rechte geknüpft, zum anderen wurde die Zweijahresfrist eingeführt, innerhalb der der Normenkontrollantrag zu stellen ist. Schließlich wurde die Revisibilität von Urteilen in Normenkontrollverfahren durch die Änderung der §§ 47 Abs. 5 S. 1 und 47 Abs. 7 VwGO a. F. dem übrigen Revisionsrecht angeglichen.

Das anzuzeigende Werk von *Schütz*, eine von *Wahl* betreute Freiburger Dissertation, setzt sich mit der Änderung der Antragsbefugnis in Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne auseinander. Während im ersten Teil der Arbeit mehr deskriptiv die Dogmatik und Praxis zu § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO a. F. dargestellt werden, befaßt sich *Schütz* im zweiten Teil seiner Untersuchung mit den dogmatischen Hauptproblemen der Antragsbefugnis bei der Normenkontrolle von Bebauungsplänen. Von dem bisherigen komplementären Ansatz der Normenkontrolle ausgehend rekurriert *Schütz* rasch auf die bei der Normenkontrolle von Bebauungsplänen nunmehr entdeckte subjektiv-rechtliche Dimensionierung des Abwägungsgebots.

Der Frage, ob § 1 Abs. 6 BauGB lediglich objektiv-rechtlich zu deuten und der Interessenschutz des Planbetroffenen allein reflexartig ist oder ob das Abwägungsgebot unmittelbar auch

dem Schutz subjektiver Rechte wird dabei nach einem Überblick über das subjektive Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange im Fachplanungsrecht anhand der Rechtsprechung des *BVerwG* nachgegangen. Dabei kommt *Schütz* zu dem Ergebnis, daß im Bauplanungsrecht zumindest seitens der Rechtsprechung bis zum Inkrafttreten des 6. VwGO-ÄndG keine Veranlassung zu einer dezidierten Auseinandersetzung mit diesem Problem bestand. Diese holt er dann auch intensiv nach - seine Ausführungen hierzu können als Kern der Arbeit bezeichnet werden - und kommt zu einem differenzierten Ergebnis. Nur soweit bereits ein subjektiv verfestigter abwägungserheblicher rechtlicher Belang gegeben ist, muß dieser im Rahmen der Abwägung gerecht behandelt werden. Grundlage des Abwägungsgebots ist daher nach Auffassung von *Schütz* das abwägungserhebliche Recht, nicht aber das Abwägungsgebot selbst. Damit setzt er sich in Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung des *BVerwG* (für diese wegweisend *BVerwG*, Urt. v. 24.09.1998 - 4 CN 2.98 - E 107, 215 ff.), in der ein solches Recht anerkannt wird und, wie *Ziekow* es ausdrückt (zitiert nach *Hermanns/Hönig*, DVBl. 1999, 1106), dem Gesetzgeber die Neufassung des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO bei der Normenkontrolle von Bebauungsplänen „um die Ohren geschlagen“ worden ist.

Von *Schütz* Standpunkt ausgehend kann man sich dagegen nicht im Hinblick auf die aktuelle Judikatur zurücklehnen, sondern muß wieder bei dem Begriff der Rechtsverletzung gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO ansetzen. Dabei läßt sich insbesondere über die Anforderungen an die dem Antragsteller im Normenkontrollverfahren aufgebürdete Darlegungslast der Zugang zu einer materiellen Kontrolle des Antragsbegehrens steuern. Hier verweist der Verfasser zurecht darauf, daß trotz der Inkongruenz von Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung letztere nicht in die Zulässigkeitsstation vorverlagert werden darf. Dementsprechend spricht sich der Autor für eine weite Anwendung der Möglichkeitstheorie aus, um zumindest auf diesem

Wege dem Ansatz, daß es sich bei jeder prinzipalen Normenkontrolle auch um ein objektives Beanstandungsverfahren handelt, gerecht zu werden.

Es überrascht nicht, daß *Schütz* insgesamt zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich bei der Änderung des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO zwar um eine verfassungsgemäße, aber im übrigen in jeglicher Hinsicht inakzeptable Entscheidung des Gesetzgebers gehandelt habe. Demgemäß gibt er sich nicht mit dem vom *BVerwG* statuierten subjektiven Anspruch auf gerechte Abwägung zufrieden, sondern spricht sich vielmehr für eine Rückkehr zum Begriff des „Nachteils“ in § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO aus und reiht sich damit schließlich in die Reihe derer ein, die eine vollständige Rückgängigmachung der 6. VwGO-Novelle fordern (hierzu ausführlich *Stüer/Hermanns*, BayVBl. 2001, 385 ff.). So muß man unabhängig davon, ob man *Schütz* in allen Punkten folgen mag, feststellen, daß es sich bei seiner Arbeit um eine wohl abgewogene und sehr fundierte Darstellung, die besonders durch ihre klare Gliederung und Gedankenführung besticht, handelt.  
Referendar Caspar David *Hermanns*, Berlin